

Satzung des Feuerwehrfördervereins der Freiwilligen Feuerwehr DAMM-REEZ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Feuerwehrförderverein der Freiwilligen Feuerwehr DAMM-REEZ e.V.**, der Rufname ist **Feuerwehrförderverein DAMM-REEZ e.V.** (FFV-Damm-Reez e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist in **18196 Dummerstorf OT Reez, Mühlendrift 2.**
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Registernummer **VR 10687** eingetragen.
- (4) Dem Verein wurde vom Finanzamt Ribnitz-Damgarten die Steuernummer **081/141/05229** zugewiesen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind orange, gelb und rot.
- (7) Der Verein führt als Wappenzeichen eine Flamme.

§ 2 Zweck, Ziele und Erfüllung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Hinblick auf die **Förderung der Jugend- und Altenhilfe**; die **Förderung von Kultur**; die **Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung**; die **Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung**; die **Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke**.
- (2) Zweck des Vereins ist die Mitgliederpflege¹/Kameradschaftspflege, Gewinnung neuer Mitglieder, kulturelle Förderung, Stärkung der Kinder- und Jugendförderung, Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen zur Stärkung des dörflichen Zusammenlebens sowie die Gewinnung und Einbindung neuer Mitglieder zur aktiven Mitgestaltung des Vereinslebens.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: die finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Damm-Reez, die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Damm-Reez, die Durchführung gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen zur Stärkung des dörflichen Zusammenlebens (bspw. Tannenbaumverbrennen, Osterfeuer, Dorffest, Laternenumzug).
- (4) Der Verein arbeitet selbstlos und strebt keine primär eigenwirtschaftlichen Ziele an.
- (5) Das Anlagevermögen des Vereins kann Dritten unentgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden, sofern dies der Verwirklichung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke dient und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet. Eine entgeltliche Nutzungsüberlassung ist nur zulässig, wenn sie im Rahmen eines steuerlich unschädlichen Zweckbetriebs erfolgt oder im Rahmen der zulässigen Vermögensverwaltung liegt.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Andere Geschlechter sollen hiermit nicht benachteiligt werden und sind ausdrücklich mitgemeint.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche (aktive) Mitglieder,
 - b. fördernde (passive) Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Diese haben zu Ihren Mitgliedsbeiträgen Arbeitsstunden gemäß Beitragsordnung zu leisten.
- (3) Die Arbeitsstunden werden auf einem Stundennachweis erfasst und müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Die Bestätigung durch das Vorstandsmitglied ist innerhalb von 14 Kalendertagen anzufragen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie leisten ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, müssen keine Arbeitsstunden leisten und haben kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen-, fördernden- und Ehrenmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 6 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres und wird mit Ende des 31.12. des Jahres wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied: die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich anzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen sind. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten: ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Beitragshöhe ist nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt. Die Unterschiede sind sachlich gerechtfertigt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist zum Anfang des Jahres fällig. Er kann als Jahres- oder Halbjahresbeitrag entrichtet werden (15.01. oder 15.01. + 15.07.) und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt ist der erste (anteilige) Jahresbeitrag sofort fällig.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (4) Von den Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Sollte es aufgrund mangelnder Deckung des Mitgliedes zu einer Rücklastschrift kommen, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,50 Euro fällig.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der IBAN, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Organämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstandsvorsitzende. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro/km erstattet, der Vorstand kann abweichende, begründete Zuschläge (bspw. bei Anhängernutzung) individuell festlegen.
- (5) Mitglieder haben sich zu erwartende Aufwendungen vorab von einem Vorstandsmitglied in Textform bestätigen zu lassen. Es besteht keine Verpflichtung des Vereins, ungenehmigte Aufwendungen zu erstatten.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann Vorgaben machen, in welcher Form Aufstellungen zu erstellen sind.
- (7) Aufwendungen sollen innerhalb von 14 Kalendertagen vom Verein erstattet werden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des vollständigen und korrekten Vorliegens aller zur Zahlung relevanten Nachweise.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 14 Kalendertage vorher in Textform.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Einreichung muss in Textform erfolgen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 2 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in Textform eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass die in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge zeitnah in Textform bekanntgeben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder durch einen Protokollführer zu dokumentieren.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 14 Kalendertagen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen in Textform.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,

- e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer,
 - f. dem Beisitzer und
 - g. dem geborenen Mitglied (Wehrführer).
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstandsvorsitzende ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist bei Bedarf zulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern wie folgt zu:
 - a. ab 10 Jahren haben die Mitglieder ein volles Stimmrecht
 - b. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
- (2) Das Stimmrecht kann persönlich und online (Teams) ausgeübt werden. Der Wunsch zur Ausübung des Stimmrechts online muss vorab in Textform dem einladenden Vorstandsmitglied angezeigt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmentgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 20 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind in Textform zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu signieren.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 21 Satzungsänderungen und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b. Finanzordnung,
 - c. Beitragsordnung,
 - d. Wahlordnung,
 - e. Veranstaltungsordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 24 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl steht.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstandsvorsitzende zu unterrichten.

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Kalendertagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Damm-Reez, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Unterschriften im Original unterzeichnet!

Marcel Mielke
Vorstandsvorsitzender

Lucas Lemcke
stellv. Vorstandsvorsitzender

Anja Boldt
Schatzmeister

Nadine Eggert
stellv. Schatzmeister

Niklas Jakob
Schriftführer

Stefanie Klebba-Witt
Beisitzer

Roy Böddrich
Geborenes Mitglied (Wehrführer)

Dummerstorf OT Reez, am 13.06.2026

Anlage 1 Beitragsordnung

Für den Feuerwehrförderverein der Freiwilligen Feuerwehr Damm-Reez e.V. wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

Zahlungsverpflichtung

Alle Vereinsmitglieder¹ zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich oder halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder und Mietglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

Zahlungsart

Die Zahlungen werden gem. Satzung per SEPA-Lastschriftmandat erhoben.

Beitragshöhe

Kinder- und Jugendliche von 10-17 Jahren	beitragsfrei
Arbeitssuchende & Studenten bis 30 Jahre	beitragsfrei
Erwachsene ab 18 Jahre	60,00 EUR/Jahr
fördernde Mitglieder ohne Arbeitsstunden	120,00 EUR/Jahr

Arbeitsstunden

Mitglieder haben Arbeitsstunden im Verein wie folgt zu leisten:

Kinder- und Jugendliche von 10-13 Jahren	12 Stunden/Jahr
Kinder- und Jugendliche von 14-17 Jahren	24 Stunden/Jahr
Arbeitssuchende & Studenten bis 30 Jahre	24 Stunden/Jahr
Erwachsene ab 18 Jahre	12 Stunden/Jahr
ab 67 Jahren	stundenfrei

Auf Antrag von schwerwiegenden Krankheiten können die Mitglieder beim Vorstandsvorsitzenden von der Arbeitszeit befreit werden.

Wird die Anzahl der Arbeitsstunden von Erwachsenen Mitgliedern ab 18 Jahren nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 5,00 Euro. Der Betrag wird per Lastschrift zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nach Mitteilung an das Mitglied vom Konto eingezogen. Bei Kinder- und Jugendlichen sowie Arbeitssuchenden und Studenten bis 30 Jahre werden nicht geleistete Stunden auf das darauffolgende Kalenderjahr übertragen.

Leisten von Arbeitsstunden

Das verpflichtende Leisten von Arbeitsstunden ist in der Satzung geregelt. Je nach Personengruppe gelten unterschiedliche Regelungen.

Änderungen der Beitragsordnung

Der Vorstand kann jederzeit Änderungen der Beitragsordnung gem. Satzung beschließen. Die Mitglieder werden entsprechend informiert.

Beschlossen am 13.06.2026

Marcel Mielke
Vereinsvorsitzender

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Andere Geschlechter sollen hiermit nicht benachteiligt werden und sind ausdrücklich mitgemeint.